



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Weihnachtsbaummarkt 2016

In der Zeit von Samstag, 10. Dezember, bis einschließlich Samstag, 24. Dezember 2016, findet auf folgenden Plätzen der Weihnachtsbaummarkt 2016 statt:

- Jean-Paul-Platz
- Luitpoldplatz
- Parkplatz Friedrich-Ebert-Straße/gegenüber Tankstelle
- St. Georgen, am Brunnen
- Freiheitsplatz, Einmündung Scheffelstraße
- Hoffmann-von-Fallersleben-Straße
- Burgenlandplatz
- Ecke Klinikumallee/Weserstraße

Die Verkaufszeiten für den Weihnachtsbaummarkt werden wie folgt festgelegt:

Werktags von 08.00 Uhr – 18.30 Uhr
 Sonntags von 11.00 Uhr – 17.30 Uhr
 Heilig Abend von 08.00 Uhr – 14.00 Uhr

Bayreuth, den 24.11.2016
 STADT BAYREUTH

Referat für Personal, Recht,
 öffentliche Sicherheit und
 Ordnung:
 gez. Brigitte Merk-Erbe
 Oberbürgermeisterin

gez. Ulrich Pfeifer
 Stadtdirektor

Inhalt

Managementplan für das NATURA 2000-Gebiet „Eremitage in Bayreuth“	2
Abweichungsverfahren für das Grundstück Sieglindestraße 11 in Bayreuth	2
Standesamtliche Nachrichten vom 07.11.2016 bis 27.11.2016	3
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	3
Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 05.12.2016 bis 25.12.2016	4
Dienstjubilare der Stadt Bayreuth	4
Ausschreibung nach VOB/A - ex-ante Vorabinformation	4
Straßenbenennung und Hausnummerierung im Stadtgebiet Bayreuth	5
Aufstallpflicht	7
Verbot	7
Vorbescheidverfahren für das Grundstück Richard-Wagner-Straße in Bayreuth	8
Vergabe von Lieferleistungen durch den Stadtbauhof der Stadt Bayreuth	8
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Warmensteinacher Straße 100 in Bayreuth	9
Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth	9
Flurbereinigung für das Verfahren Lessau-Lankendorf II – Flurneuordnung, Markt Weidenberg, Landkreis Bayreuth	10

Bekanntmachungen

Managementplan für das NATURA 2000-Gebiet „Eremitage in Bayreuth“

Am 16. November 2016 hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth den fertig gestellten Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Gebiet 6035-373 „Eremitage in Bayreuth“ an die Stadt Bayreuth, die staatliche Verwaltung der Bayerischen Schlösser, Gärten und Seen, die Höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberfranken und das Wasserwirtschaftsamt Hof übergeben.

Der Plan wird ab sofort im Rathaus der Stadt Bayreuth, Amt für Umweltschutz, und beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth auf Dauer zur Einsichtnahme vorgehalten.

Hauptanliegen von Natura 2000 ist es, das europäische Naturerbe zu bewahren und alle Gebiete europäischen Ranges, darunter die Eremitage in Bayreuth, in einem guten Zustand zu erhalten. Der Managementplan zeigt auf, welche Maßnahmen notwendig sind, um dies zu gewährleisten. Desweiteren hat er zum Ziel, den beteiligten Grundstücks-

eigentümern, Kommunen, Fachbehörden und -verbänden Planungs- bzw. Bewirtschaftungssicherheit zu verschaffen, wobei die festgelegten Erhaltungsmaßnahmen für die öffentliche Hand verbindlich sind.

Für Fragen und Auskünfte zum Managementplan stehen beim Amt für Umweltschutz der Stadt Bayreuth Frau Ilona Teckelmann (Tel.: 0921/251368) und beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth Herr Matthias Huttner (Tel. 0921/591432) zur Verfügung.

Bayreuth, den 21.11.2016
STADT BAYREUTH

Umwelt- u. Verkehrsreferat sowie Meldewesen:
gez. L. Tyll
Verwaltungsdirektor

Abweichungsverfahren gemäß Art. 63 Bayerische Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Sieglindestraße 11 in Bayreuth

Im Rahmen des Abweichungsverfahrens gemäß Art. 63 BayBO für das Grundstück an der Sieglindestraße 11 (Flur-Nr. 4389/250 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 BayBO bekannt gemacht, dass der Abweichungsantrag (Eingangsvermerk vom 26.07.2016) für die Errichtung eines Gartenhauses mit Bescheid vom 15.11.2016 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO i. V. m. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB – im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zugelassen wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a BauGB).

Die Abweichungsentscheidung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921 / 25 – 14 63) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 02.12.2016
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Standesamtliche Nachrichten vom 07.11.2016 bis 27.11.2016

Eheschließungen und Lebenspartnerschaften

11.11.2016: Jürgen Eugen Reitershan, wohnhaft in Koblenz, Neuer Weg 22 mit Beate Lohnert, wohnhaft in Bayreuth, Dalandweg 7

Geburten

Jonathan Kießling, geb. am 20.10.2016, Eltern: Christian Georg Rainer Kießling und Katrin Ingrid Kießling geb. Engelbrecht, beide wohnhaft in Helmbrechts, OT Edlendorf 4, Krs. Hof

Lars Martin Gschwender, geb. am 29.10.2016, Eltern: Oliver Rupert Christian Gschwender und Sabine Elisabeth Gschwender, geb. Schmeckenbecher, beide wohnhaft in Bayreuth, Hohlmühlweg 1

Elias Peetz, geb. am 29.10.2016, Eltern: Daniel Klaus Peetz und Carina Anita Peetz, geb. Schäffler, beide wohnhaft in Seybothenreuth, Von-Poseck-Weg 2, Krs. Bayreuth

Sterbefälle

Ruth Meta Auguste Kienbaum geb. Bork, geb. am 21.09.1936, verst. am 30.10.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Nürnberger Straße 34

Frieda Herrmannsdörfer geb. Schäffler, geb. am 08.03.1922, verst. am 28.10.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Dr.-Franz-Straße 8

Lina Bosch, geb. am 09.12.1923, verst. am 27.10.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Heinrich-Fickenscher-Straße 1

Wilma Dünkel, geb. am 21.08.1925, verst. am 04.11.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Bodenseering 25

Manfred Carnio, geb. am 05.09.1939, verst. am 06.11.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Badstr. 42

Hildegard Siglinde Pietsch geb. Hergert, geb. am 10.12.1929, verst. am 07.11.2016, zuletzt wohnhaft in Himmelkron, OT Lanzendorf, Gleisenhof 1, Krs. Kulmbach

Gerhard Hans Stephan Göldel, geb. am 17.04.1944, verst. am 29.10.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Äußere Badstraße 16

Adolf Sebastian Sand, geb. am 28.01.1937, verst. am 04.11.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, August-Riedel-Str. 3

Margot Käthe Rösner geb. Beyer, geb. am 11.07.1930, verst. am 04.11.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Lützowstraße 3

Inge Anna Franziska Dannhäuser geb. Walberer, geb. am 23.11.1939, verst. am 11.11.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Lisztstraße 21

Wilhelm Richard Bezold, geb. am 26.10.1939, verst. am 07.11.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Preuschwitzer Straße 138

Harald Johann Schramm, geb. am 12.03.1977, verst. am 11.11.2016, zuletzt wohnhaft in Marktleugast, Bergstr. 11, Krs. Kulmbach

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB werden die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.Nr. 3710089222
Kto.Nr. 3714101841
Kto.Nr. 3714101858
Kto.Nr. 3714101866

Nachdem die Urkunden innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurden, erfolgt mit Beschluss des Vor-

standes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellten Zweitschriften der Sparurkunde sind nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Bekanntmachungen

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 05.12.2016 – 25.12.2016

Sozialausschuss

Montag, den 5. Dezember 2016, 15.00 Uhr

Bauausschuss

Dienstag, den 6. Dezember 2016, 15.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 7. Dezember 2016, 15.00 Uhr

Kulturausschuss

Montag, den 12. Dezember 2016, 15.00 Uhr

Bauausschuss

Dienstag, den 13. Dezember 2016, 15.00 Uhr

Ältestenausschuss

Montag, den 19. Dezember 2016, 16.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 21. Dezember 2016, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden **öffentlichen** Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 23.11.2016

STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden
Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **40-jähriges Dienstjubiläum** wurden

Frau Sylvia Meyer, Hochbauamt,
Frau Gerda Schramm, Stadtbibliothek,

und für ein **25-jähriges Dienstjubiläum** wurden

Herr Günter Dörfler, Rechnungsprüfungsamt,
Frau Petra Küst, Sportamt,
Herr Joachim Oppold, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation,
Herr Rainer Schöneich, Hauptamt,
Frau Annette Spät, Jugendamt,

von Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe geehrt.

Ausschreibung nach VOB – ex-ante-Vorabinformation

Information nach §19 Abs. 5 VOB/A

Name und Anschrift der Vergabestelle:

Stadt Bayreuth - Hauptamt - Luitpoldplatz 13
95444 - Bayreuth

Telefon: 0921/25-1306, Telefax: 0921/25-1207

E-Mail: zentraledienste@stadt.bayreuth.de

Auftragsgegenstand (Art und Umfang der Leistung):

Unterhalts- und Grundreinigung in der neuen
Dreifach-Sporthalle am Hans-Walter-Wild-Stadion,
in der Johann-Sebastian-Bach-Straße 19 in 95448
Bayreuth

Zeitraum und Ort der Ausführung

ab Januar 2017, Bayreuth

Datum der Information

17.11.2016

Allgemeine Information

Bei dieser Bekanntmachung handelt es sich um
eine ex-ante-Veröffentlichung.

Durch sie soll die Transparenz bei beschränkten
Ausschreibungen erhöht werden. Interessierte
Firmen haben die Möglichkeit, ihr Interesse an die-
ser Ausschreibung bei der o.g. Vergabestelle zu be-
kunden.

Für Ausschreibungen mit einem Auftragswert
über 75.000 Euro (ohne MwSt.) ist dafür in Bayern
ein Zeitraum zwischen der ex-ante-Veröffent-
lichung und der Aufforderung zur Abgabe von
Angeboten von min. 7 Tagen vorgesehen.
Ein Rechtsanspruch auf eine Beteiligung an der
Beschränkten Ausschreibung besteht nicht.

Bekanntmachung

Straßenbenennung und Hausnummerierung im Stadtgebiet Bayreuth

Umnummerierung

Gebäudeart	Fl.Nr.	Gemarkung	Bezeichnung
Doppelwohnhaus	2460/17	Bayreuth	alt: Hugenottenstraße 25 neu: Hugenottenstraße 27
Doppelwohnhaus	2460/16	Bayreuth	alt: Hugenottenstraße 27 neu: Hugenottenstraße 25

Neunummerierungen

Gebäudeart	Fl.Nr.	Gemarkung	Bezeichnung
Doppelhaushälfte	4051	Bayreuth	Asternweg 17 (Abbruch und Neubau)
Wohnanlage	2701/8	Bayreuth	Burg 2
Wohnhaus	250	Thiergarten	Destubener Str. 65 (Abbruch und Neubau)
Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage	236/67	Oberkonnersreuth	Dr.-Jula-Dittmar-Weg 23
Verkaufs- und Bereitstellungsgebäude	3641/18	Bayreuth	Himmelkronstr. 10 a
Wohnhaus	251/316	Oberkonnersreuth	Karl-Seeser-Weg 8
Mehrfamilienwohnhaus	3237/3	Bayreuth	Klinikumallee 44
Umbau und Sanierung eines Nebengebäudes in ein Wohnhaus	1055/5	Bayreuth	Kreuz 4 a
Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage	3768/12	Bayreuth	Lindenweg 22 (Abbruch und Neubau)
Wohnhaus	3368/4	Bayreuth	Löwenzahnweg 5
Einfamilienwohnhaus mit Garage	4193	Bayreuth	Rosenweg 13 (Abbruch und Neubau)
Einfamilienwohnhaus mit Garage und Carport	3435/41	Bayreuth	Sanddorrring 1
2-Generationen-Haus mit Garage und Stellplätzen	3435/29	Bayreuth	Sanddorrring 19
Zweifamilienwohnhaus (Haus 2)	3432/4	Bayreuth	Sanddorrring 22 a (siehe Planausschnitt)



Bekanntmachung

Zweifamilienwohnhaus (Haus 1) 3432/4 Bayreuth Sanddorning 22 b
(siehe Planausschnitt)



Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage	3432/10 + /11	Bayreuth	Sanddorning 36
Einfamilienwohnhaus mit zwei Garagen	3435/51	Bayreuth	Sanddorning 44
Mehrfamilienwohnhaus mit 4 Carports	1665/9	Bayreuth	Tannenbergr. 10
Wohnungen im Gebäude des Anwesens Sophienstr. 12 (extra Eingang in der Von- Römer-Straße)	768	Bayreuth	Von-Römer-Straße 13
Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage	3766/3	Bayreuth	Wacholderweg 45

Auf die Verpflichtung des Eigentümers und des Inhabers grundstücksgleicher Rechte auf die Anbringung von Zifferschildern ihrer Hausnummer am jeweiligen Anwesen wird hingewiesen.

Löschungen

Gebäudeart	Fl.Nr.	Gemarkung	Bezeichnung
Doppelhaushälfte	4211	Bayreuth	Dahlienweg 19
Studentenwohnheim	1872/3	Bayreuth	Eichendorfring 114
Studentenwohnheim	1872/2	Bayreuth	Eichendorfring 128
Doppelhaushälfte	4193	Bayreuth	Rosenweg 13
Doppelhaushälfte mit Einliegerwohnung und Garage	1665/9	Bayreuth	Tannenbergr. 10 a
Doppelhaushälfte mit Garage	1665/9	Bayreuth	Tannenbergr. 10 b

Berichtigung

Bei der Veröffentlichung der Hausnummer Am Schießhaus 24 im Amtsblatt Nr. 12 vom 29.07.2016 ist ein Fehler unterlaufen. Die richtige Fl.Nr. lautet hier 4475 Gemarkung Bayreuth.

Bekanntmachungen

Aufstallpflicht

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grund § 13 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I S. 1564) i. V. m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11 a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Tierhalter, die Geflügel innerhalb der Stadt Bayreuth halten, haben das Geflügel aufzustellen.
2. Die Aufstallung des Geflügels erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).

II.

Die sofortige Vollziehung von Ziffer I. wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth, Zimmer 408, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Bayreuth, den 21.11.2016
STADT BAYREUTH

gez. Pfeifer
Stadtdirektor

Verbot

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grund § 13 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I S. 1564) i. V. m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11 a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten im Stadtgebiet Bayreuth ist verboten. Dies betrifft auch reine Taubenausstellungen.

II.

Die sofortige Vollziehung von Ziffer I. wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth, Zimmer 408, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Bayreuth, den 24.11.2016
STADT BAYREUTH

gez. Pfeifer
Stadtdirektor

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Bekanntmachungen

Vorbescheidverfahren gemäß Art. 71 Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Richard-Wagner-Straße in Bayreuth

Im Rahmen des Vorbescheidverfahrens für das Grundstück an der Richard-Wagner-Straße (Flur-Nr. 395 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 BayBO bekannt gemacht, dass der Vorbescheidantrag (Eingangsvermerk vom 27.06.2014 und 06.10.2016) für den Neubau eines Hotels mit Bescheid vom 07.11.2016 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 71 BayBO zugelassen worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass der Vorbescheid zu erteilen war (Art. 71 BayBO).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB -).

Der Vorbescheid kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921 / 25-1681) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 02.12.2016
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Vergaben von Lieferleistungen durch den Stadtbauhof der Stadt Bayreuth

Lieferleistung	Firma	Vergabedatum
Lieferung von zwei Transportern mit Doppelkabine	Daimler AG Mercedes-Benz Vertrieb Deutschland Mühlenstraße 30, 10243 Berlin	26.09.2016
Lieferung eines Lkw-Dreiseitenkippers	Daimler AG Mercedes-Benz Vertrieb Deutschland Mühlenstraße 30, 10243 Berlin	19.10.2016
Lieferung und Montage eines fest aufgebauten Ladekrans	ZANNER Fahrzeugbau GmbH Industriestraße 2, 95502 Himmelkron	19.10.2016

Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Warmensteinacher Straße 100 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Warmensteinacher Straße 100 (Flur-Nr. 62/7 der Gemarkung Laineck) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 24.08.2016) für die Nutzungsänderung (Einfamilienwohnhaus zu Mehrfamilienwohnhaus) mit Bescheid vom 02.12.2016 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB -).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1274) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz [zugelassenen](#)¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet [keine](#) rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 02.12.2016
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am 15.11.2016 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistung beschlossen:

Baumaßnahme	Firma	Vergabedatum
Kommunales Jugendheim/Kellertrockenlegung Vergabe der Tiefbauarbeiten – Außenanlagen -	Garten Richter GmbH Altenhimmelstraße 27, 95496 Glashütten	23.11.2016

Bekanntmachung

Flurbereinigung für das Verfahren Lessau-Lankendorf II – Flurneuordnung Markt Weidenberg, Landkreis Bayreuth

Flurbereinigungsbeschluss

(Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg)

Anlage

1 Gebietskarte M = 1 : 5 000

A Entscheidender Teil

1. Anordnung der Flurneuordnung

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung wird nach §§ 1, 4 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – das Verfahren Lessau-Lankendorf II zum Zwecke der Flurneuordnung angeordnet.

Die Anordnung gilt für das vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken festgestellte Verfahrensgebiet (Flurbereinigungsgebiet).

Die Begrenzung des Verfahrensgebietes ist in der anliegenden Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt. Es umfasst im Wesentlichen die Gemarkung Lessau, große Teile der Gemarkung Lankendorf sowie Teile der Gemarkungen Weidenberg und Seybothenreuth.

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Verfahren. Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen Teilnehmergeinschaft Lessau-Lankendorf II führt und ihren Sitz in Lessau hat. Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken,
Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg

einzu legen. Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse poststelle@ale-ofr.bayern.de eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

– Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

– Gemäß der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (E-Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungsgerichte ERVV VwG, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/2016 S. 69 f.) kann seit dem 1. Mai 2016 beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auf elektronischem Weg Klage erhoben werden. Weitere Hinweise finden sich auf der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Bamberg, den 24.10.2016

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

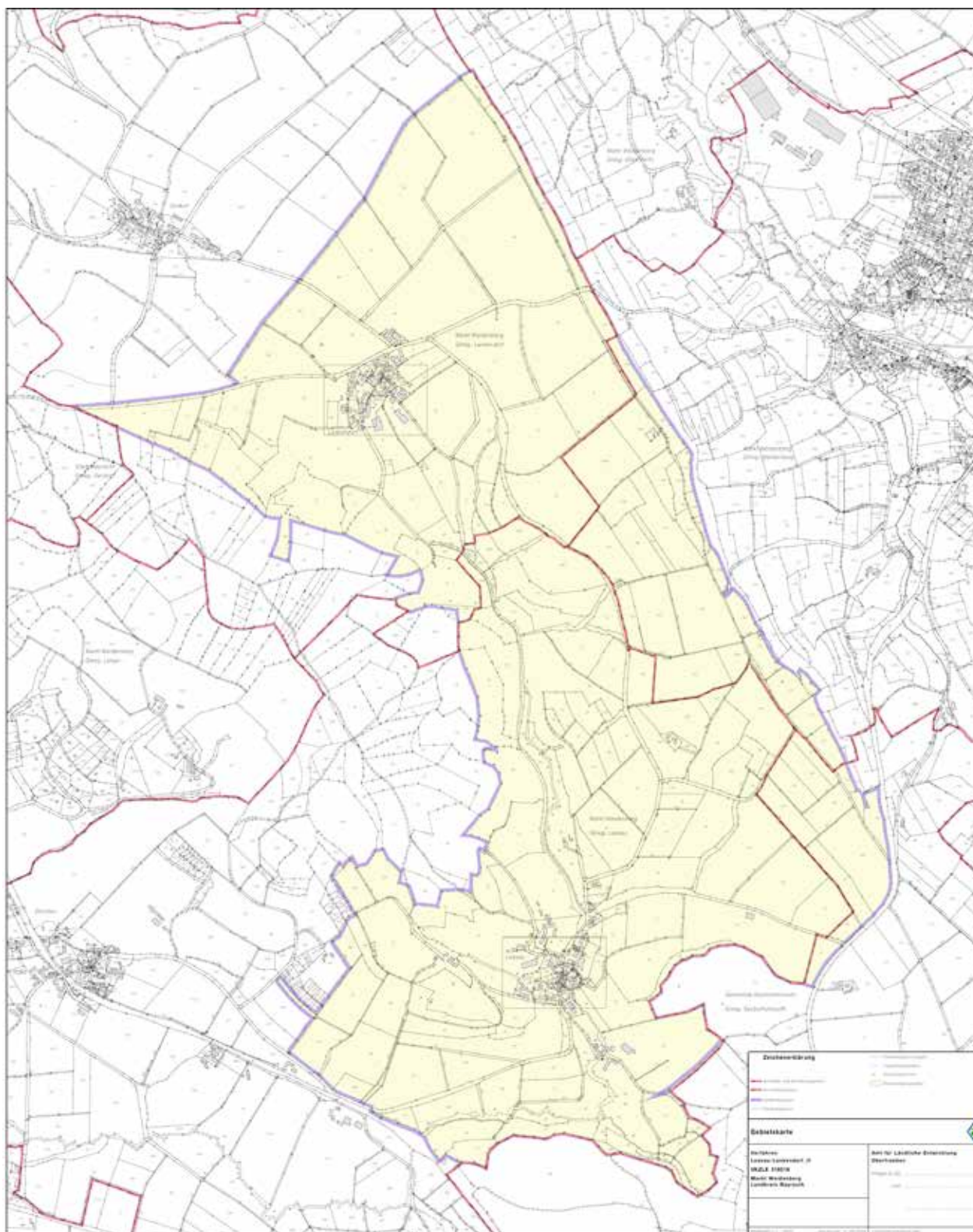
gez. Hepple
Ltd. Baudirektor

B Hinweise

1. Offenlegung des Flurbereinigungsbeschlusses

Dieser Flurbereinigungsbeschluss wird in dem Markt Weidenberg und der angrenzenden Gemeinde Seybothenreuth und der Stadt Bayreuth öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 110 FlurbG, Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 GO).

Bekanntmachung



Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses (mit einer Ausfertigung der Gebietskarte) liegen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen in der o. g. Gemeinde zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§§ 6 Abs. 3, 115 Abs. 1 FlurbG).

Der Flurbereinigungsbeschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken auf der Seite Projekte in Oberfranken unter

Bekanntmachung

„Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.

(<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/137278/>)

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren Lessau-Lankendorf II berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erholt das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und -auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

4.1. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans gelten folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt

worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurneuordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

4.2. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken.

Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG, Art. 16 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes – AGFlurbG –). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung vorgenommen worden, kann das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

4.3. Wer den Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG (vgl. Nrn. 4.1. b, c und 4.2.) zuwiderhandelt, handelt nach § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –.

5. Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen zur Ländlichen Entwicklung sind im Internet unter <http://www.landentwicklung.bayern.de> abrufbar.